Teil I – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Cotive GmbH, Wernher-von-Braun-Str. 5, 63263 Neu-Isenburg, nachfolgend „wir“ oder „Auftragnehmer“
Stand 1. November 2026

1. Geltungsbereich, Module und Rangfolge

1.1 Diese Kern-AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2 Sie gelten für Verkauf, Planung, Montage, Installation, Systemintegration, Programmierung und sonstige Leistungen der Medientechnik. Für Software, Wartung und Support, Vermietung sowie Cloud- und laufende Softwaredienste gelten ergänzend nur die jeweils ausdrücklich einbezogenen Spezialbedingungen.

1.3 Individuelle schriftliche Vertragsabreden haben Vorrang. Danach gelten in folgender Reihenfolge: Auftragsbestätigung und Leistungs-beschreibung, ausdrücklich einbezogene Leistungs-anlagen einschließlich SLA und AVV, einschlägige Spezialbedingungen, diese Kern-AGB und die gesetzlichen Vorschriften. VOB/B, EVB-IT oder Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

1.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung. Änderungen laufender Verträge bedürfen einer Vereinbarung. Die vorbehaltlose Leistungserbringung bedeutet keine Zustimmung zu Bedingungen des Kunden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Bestellung nehmen wir nur durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch erkennbaren Leistungsbeginn an; eine Eingangsbestätigung ist keine Annahme.

2.2 Soweit keine andere Frist bestimmt ist, können wir Bestellungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang annehmen.

2.3 Maßgeblich sind Leistungsbeschreibung, technische Spezifikationen, Schnittstellen und Einsatzbedingungen. Eine Garantie liegt nur bei einer ausdrücklich als Garantie bezeichneten Erklärung vor.

2.4 Kostenpflichtige Vorplanung, Entwürfe und Machbarkeitsprüfungen werden nur nach vorheriger Vergütungsvereinbarung erbracht. Vertragssprache ist Deutsch, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Leistungsumfang, Änderungen und Ersatzprodukte

3.1 Geschuldet sind die vereinbarten Leistungen einschließlich der für die vertragsgemäße Erfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Zusätzliche Gewerke, Schnittstellen, Schulungen oder Betriebsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind.

3.2 Änderungswünsche werden vor Ausführung hinsichtlich Technik, Vergütung und Terminen bewertet. Eine Ausführung erfolgt nach Vereinbarung in Textform. Bis dahin bleibt der bisherige Leistungsumfang maßgeblich; zwingende gesetzliche Anordnungsrechte bleiben unberührt.

3.3 Wir dürfen geeignete Erfüllungsgehilfen einsetzen und bleiben für deren vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

3.4 Wird ein vereinbartes Produkt nach Vertragsschluss vom Hersteller abgekündigt, nicht mehr geliefert oder technisch zwingend ersetzt, dürfen wir nach vorheriger Information ein gleich- oder höherwertiges Nachfolgeprodukt anbieten. Funktionen, Kompatibilität, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; unzumutbare Mehrkosten entstehen dem Kunden nicht. Wesentliche Änderungen bedürfen seiner Zustimmung. Ist kein zumutbarer Ersatz verfügbar, gelten die gesetzlichen Rechte.

4. Mitwirkung und Voraussetzungen vor Ort

4.1 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und stellt rechtzeitig vereinbarte Informationen, Freigaben, Zugänge und Beistellungen bereit, insbesondere zu Anlagen, Netzwerken, Schnittstellen, Nutzungsrechten und Sicherheitsanforderungen.

4.2 Soweit seinem Verantwortungsbereich zugeordnet, stellt der Kunde geeignete Strom- und Netzwerkanschlüsse, bauliche Voraussetzungen, sichere Arbeitsbereiche und erforderliche Genehmigungen bereit und informiert über bekannte Gefahren, Schadstoffe, verdeckte Leitungen und Einschränkungen.

4.3 Vor Eingriffen in Kundensysteme erstellt der Kunde zumutbare aktuelle Datensicherungen, soweit dies nicht von uns geschuldet ist. Unsere Sorgfalts-, Sicherungs- und Wiederherstellungspflichten bleiben unberührt.

4.4 Bei fehlender Mitwirkung zeigen wir Behinderung und voraussichtliche Folgen an. Termine verschieben sich nur im Umfang der tatsächlich verursachten Verzögerung einschließlich angemessener Wiederanlaufzeit. Weitere Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Preise, Rechnung und Zahlung

5.1 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenkosten werden nur berechnet, wenn ihre Vergütung oder Berechnungsgrundlage vor Vertragsschluss vereinbart wurde.

5.2 Leistungen nach Aufwand werden zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Tätigkeitsnachweise werden auf Verlangen bereitgestellt; Schweigen gilt nicht als Anerkennung.

5.3 Ohne abweichende Vereinbarung sind Kaufpreise nach Lieferung, Werkvergütungen nach Abnahme und Dienstleistungsvergütungen nach Leistung jeweils binnen 14 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Projektbezogene Zahlungspläne und Anzahlungen bedürfen der Vereinbarung; gesetzliche Abschlagsansprüche bleiben unberührt.

5.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 288 BGB. Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

5.5 Bei nach Vertragsschluss erkennbarer Gefährdung unseres Anspruchs gelten die Rechte aus § 321 BGB. Einseitige Preisänderungen werden durch diese Kern-AGB nicht gestattet.

6. Beistellungen

6.1 Vom Kunden, Personen oder Lieferanten zur Bearbeitung, Reparatur, Integration, Prüfung oder zu sonstigen Vertragszwecken uns überlassene Geräte, Materialien und sonstige Sachen verbleiben in dessen Eigentum. Wir behandeln diese mit der im eigenen Geschäft üblichen Sorgfalt. Für Verlust oder Beschädigung haften wir nach Ziffer 11. Der Beisteller informiert uns vor Übergabe über besondere Werte, Risiken und erforderliche Schutzmaßnahmen. Soweit zumutbar und branchenüblich, hält der Beisteller für besonders wertvolle Beistellungen angemessenen Versicherungsschutz vor.

7. Termine und Leistungshindernisse

7.1 Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Als voraussichtlich oder ungefähr bezeichnete Termine sind Planungsangaben.

7.2 Ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares Ereignis außerhalb unseres zumutbaren Einflussbereichs, dessen Folgen trotz zumutbarer Maßnahmen nicht vermeidbar sind, setzt die betroffene Leistungspflicht für die tatsächliche Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit aus.

7.3 Wir informieren unverzüglich und begrenzen die Folgen. Dauert eine erhebliche Behinderung länger als acht Wochen, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil beenden, soweit die Fortsetzung unzumutbar ist. Gesetzliche frühere Rechte bleiben unberührt.

7.4 Auf eine ausbleibende Selbstbelieferung können wir uns nur berufen, wenn wir rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben und kein weitergehendes Beschaffungsrisiko übernommen haben.

8. Verkauf, Versand und Eigentumsvorbehalt

8.1 Beim vereinbarten Versendungskauf geht die Gefahr nach § 447 BGB mit Übergabe an den Frachtführer über, soweit wir keine weitergehende Gefahrtragung übernommen haben. Für Werkleistungen gilt die Abnahme.

8.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie zumutbar und selbstständig nutzbar sind, die Restlieferung gesichert bleibt und keine unvereinbarten Mehrkosten entstehen.

8.3 Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ist zulässig; die daraus entstehenden Forderungen werden bis zur Höhe der gesicherten Forderung sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt

8.4 Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir im rechtlich zulässigen Umfang Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts. Zwingende Regeln über wesentliche

Bestandteile von Grundstücken oder Gebäuden bleiben unberührt. Übersteigt der realisierbare Sicherheitenwert die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen Sicherheiten frei.

8.5 Herausgabe kann nur nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

9. Montage, Werkleistungen und Abnahme

9.1 Soweit Montage, Integration oder Programmierung einen bestimmten vertraglichen Erfolg schulden, gelten die werkvertraglichen Vorschriften unabhängig von der Bezeichnung im Angebot.

9.2 Nach Fertigstellung stellen wir vereinbarte Dokumentation, Bedieninformationen und erforderliche administrative Zugänge bereit und bieten die Leistung zur Abnahme an. Die Abnahme hat zeitnah zu erfolgen. Die Prüfung erfolgt anhand vereinbarter Funktionen und Abnahmekriterien innerhalb angemessener Frist.

9.3 Wegen geringer Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel und Vorbehalte sollen im Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Die bloße Inbetriebnahme, ein Testbetrieb oder eine Abschlagszahlung bewirken allein keine Abnahme; § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Aufnahme der regulären, bestimmungsgemäßen Nutzung der fertiggestellten Anlage durch den Kunden gilt als Abnahme

9.4 Teilabnahmen bedürfen einer Vereinbarung für abgrenzbare Leistungen. Kündigungsrechte, insbesondere §§ 648, 648a BGB, bleiben erhalten.

10. Mängelrechte und Verjährung

10.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Rechte, soweit wirksam nichts anderes vereinbart ist. Herstellergarantien treten neben unsere Mängelpflichten.

10.2 §§ 377, 381 HGB gelten nur bei Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Mängelanzeigen können in Textform erfolgen.

10.3 Bei Kaufverträgen wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, soweit die Wahl dem Kunden zumutbar ist. Bei Werkverträgen gilt § 635 BGB. Notwendige Nacherfüllungsaufwendungen tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Mängelansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen verjähren grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen sind insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB, Arglist, Garantie sowie zwingende Sonder- und Rückgriffsregeln.

10.5 Für Werkleistungen, Vermietung, laufende Software, Cloud- und Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; Fristen für Bauwerke und bauwerksbezogene Leistungen werden nicht verkürzt. Für Schadensersatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Haftung

11.1 Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, nach dem Inhalt einer übernommenen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit eine Haftungsbegrenzung gesetzlich unzulässig ist.

11.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Für Datenverlust gilt: Soweit der Kunde zur Datensicherung verpflichtet war, ist der ersatzfähige Schaden auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, zumutbarer Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Eine schuldhafte Verletzung zumutbarer Datensicherungspflichten wird nach Maßgabe des § 254 BGB berücksichtigt, soweit sie für die Entstehung oder den Umfang des Schadens ursächlich geworden ist

11.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen. Zwingende Ansprüche, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, sowie gesetzliche Rechte auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Kündigung und Selbstvornahme bleiben unberührt.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz und Unterlagen

12.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche, gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

12.2 Personenbezogene Daten werden nach geltendem Datenschutzrecht verarbeitet. Erforderlichenfalls schließen die Parteien vor Beginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO einschließlich TOM, Unterauftragnehmern, Verarbeitungsorten, Sicherheitsvorfällen, Rückgabe und Löschung.

12.3 Rechte an Angeboten, Plänen, Zeichnungen und Unterlagen verbleiben beim Rechtsinhaber. Der Kunde erhält die für Angebotsprüfung, Vertragsdurchführung und vertragsgemäßen Betrieb erforderlichen Nutzungsrechte.

12.4 KI-Systeme dürfen als Hilfsmittel eingesetzt werden, soweit Vertrag, Vertraulichkeit und Datenschutz eingehalten werden. Die Verantwortung für die geschuldete Leistung verbleibt bei uns. Wird ein KI-System selbst Leistungsbestandteil, werden Einsatzbereich, Funktionen, Datenverarbeitung und gesetzlich erforderliche Informationen im Einzelvertrag festgelegt.

13. Laufzeit, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

13.1 Für laufende Verträge gelten die vereinbarte Laufzeit und Kündigungsfrist. Ohne Vereinbarung laufen sie auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Spezialbedingungen und zwingende gesetzliche Regelungen gehen vor.

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Vertragsende sind überlassene Sachen und erforderliche Unterlagen zurückzugeben; dauerhaft eingeräumte und vollständig bezahlte Nutzungsrechte bleiben bestehen.

13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit kein zwingender ausschließlicher Gerichtsstand entgegensteht.

13.4 Änderungen sollen aus Nachweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen und gesetzliche Formvorgaben bleiben unberührt. Für unwirksame oder nicht einbezogene Bestimmungen gilt § 306 BGB.

Teil II – Spezialbedingungen

Modul A – Software und Programmierung

A.1 Nutzungsart, Nutzerzahl, Laufzeit, Systemumgebung und räumliche Beschränkungen ergeben sich aus dem Vertrag. Ohne besondere Vereinbarung erhält der Kunde die einfachen Nutzungsrechte, die für den vorausgesetzten eigenen Betrieb erforderlich sind. Bei dauerhaft überlassener Individualsoftware gelten sie zeitlich unbeschränkt, bei Miet- und Cloud-Software für die Vertragsdauer.

A.2 Weitergehende Rechte an von uns erstellter Software werden mit vollständiger Zahlung eingeräumt. Rechte an Kundendaten und vorbestehenden Kundenmaterialien bleiben beim Kunden.

A.3 Quellcode, Projektdateien, bearbeitbare Konfigurationen, Entwicklungsumgebungen und Bearbeitungsrechte werden übergeben, soweit vereinbart oder zur Erreichung des Vertragszwecks geschuldet. Zwingende Rechte zu Sicherungskopie und Interoperabilität bleiben unberührt.

A.4 Lizenz- und Open-Source-Bedingungen Dritter werden zugänglich gemacht, soweit sie die Nutzung regeln. Eigene zugesagte Leistungen und Mängelpflichten bleiben unberührt.

A.5 Unterstützte Versionen, Schnittstellen, Updates und Sicherheitskorrekturen ergeben sich aus dem Vertrag. Änderungen durch den Kunden oder Dritte lassen Mängelrechte nur entfallen, soweit sie die Störung verursacht haben.

A.6 Soweit wir ausschließlich den Abschluss eines Vertrags über Software oder Softwaredienste mit einem Drittanbieter vermitteln, weisen wir den Kunden vor Vertragsschluss ausdrücklich auf unsere Vermittlerrolle und die Identität des jeweiligen Vertragspartners hin. Die Bereitstellung und vertragsgemäße Beschaffenheit der vermittelten Software oder Softwaredienste schuldet in diesem Fall der Drittanbieter. Für dessen Leistungserbringung übernehmen wir keine eigene Einstandspflicht oder Garantie.

Modul B – Wartung, Support und SLA

B.1 Der Vertrag oder das SLA bezeichnet betreute Systeme, Tätigkeiten, Servicezeiten, Meldewege, Prioritäten, Reaktions- und Wiederherstellungsziele, Ersatzteile, Updates und Vor-Ort-Einsätze.

B.2 Ohne besondere Vereinbarung wird Support montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr erbracht, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers sowie 24. und 31. Dezember. Ein Bereitschaftsdienst oder garantierte Reaktions- und Entstörungszeit besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

B.3 Reaktionszeit bezeichnet den Beginn qualifizierter Bearbeitung, nicht die vollständige Entstörung. Der Kunde beschreibt Störungen nachvollziehbar und ermöglicht erforderliche Prüfungen.

B.4 Fernzugriffe erfolgen nur im vereinbarten Umfang über angemessen abgesicherte Verfahren.

Modul C – Vermietung von Geräten

C.1 Mietgegenstand, Zubehör, Einsatzort, Mietzeit, Übergabe und Rückgabe ergeben sich aus dem Vertrag. Wir stellen die Geräte in vertragsgemäß gebrauchstauglichem Zustand bereit.

C.2 Der Kunde behandelt die Geräte sorgfältig und lässt sie durch geeignete Personen bedienen. Untervermietung, Weitergabe außerhalb seines Betriebs und wesentliche Änderungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

C.3 Mängel, Verlust, Beschädigung und Zugriffe Dritter sind unverzüglich zu melden. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für zu vertretende Schäden; vertragsgemäße Abnutzung und zufälliger Untergang begründen keine verschuldensunabhängige Haftung.

C.4 Übergabe und Rückgabe sollen durch Zubehörliste und Zustandsprotokoll dokumentiert werden. Bei verspäteter Rückgabe gelten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere § 546a BGB. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Modul D – Cloud- und laufende Softwaredienste / Data Act

D.1 Funktionen, Kapazitäten, Schnittstellen, Datenstandorte, Sicherheitsmaßnahmen, Backup und Wiederherstellung, Verfügbarkeit und Support ergeben sich aus Vertrag, Leistungsbeschreibung, SLA und gegebenenfalls AVV. Ein prozentualer Verfügbarkeitswert gilt nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

D.2 Der Kunde verwaltet berechtigte Nutzer und schützt Zugangsdaten angemessen. Eine Sperrung ist nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefahr, zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder wegen einer erheblichen Vertragsverletzung erforderlich und verhältnismäßig ist. Soweit möglich, informieren wir vorab und begrenzen die Sperrung auf den betroffenen Umfang.

D.3 Technische Änderungen dürfen Hauptfunktionen, Sicherheit und Nutzungsmöglichkeiten nicht wesentlich beeinträchtigen. Kundeninhalte werden nicht aufgrund dieser Bedingungen für eigene Werbung, Verkauf an Dritte oder Training eigener oder fremder KI-Modelle verwendet.

D.4 Soweit der Dienst ein Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) ist, ermöglichen wir dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Wechsel zu einem Datenverarbeitungsdienst derselben Dienstart oder in eine eigene IKT-Infrastruktur. Der Kunde kann das Wechselverlangen in Textform erklären und bezeichnet Ziel, gewünschten Beginn sowie technische Ansprechpartner.

D.5 Die Ankündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels beträgt höchstens zwei Monate ab Zugang des Wechselverlangens; im Einzelvertrag kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Der verbindliche Übergangszeitraum beträgt höchstens 30 Kalendertage und beginnt nach Ablauf der Ankündigungsfrist, sofern nicht ein früherer Beginn vereinbart wird. Ist die Durchführung innerhalb dieses Zeitraums technisch undurchführbar, teilen wir dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Zugang des Wechselverlangens mit, begründen die Undurchführbarkeit und bestimmen einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Gesetzliche Rechte des Kunden zur einmaligen Verlängerung bleiben unberührt.

D.6 Während des Übergangszeitraums halten wir die vertraglichen Funktionen und ein hohes Sicherheitsniveau aufrecht, leisten die gesetzlich erforderliche Unterstützung, informieren über bekannte Risiken für die Kontinuität und arbeiten mit dem Kunden sowie autorisierten Dritten zusammen. Unangemessene technische, vertragliche oder organisatorische Wechselhindernisse werden nicht errichtet.

D.7 Exportiert werden die nach dem Data Act exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte einschließlich erforderlicher Metadaten. Die Cloud-Leistungsanlage enthält vor Vertragsschluss eine vollständige Beschreibung der Datenkategorien, Exportformate, Schnittstellen, Verfahren, technischen Beschränkungen und gesetzlich zulässigen Ausnahmen. Geschäftsgeheimnisse werden geschützt, ohne den Wechsel unzulässig zu verhindern oder zu verzögern.

D.8 Der betroffene Vertrag gilt als beendet, wenn der Wechsel erfolgreich abgeschlossen ist. Verlangt der Kunde statt eines Wechsels die Löschung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, gilt der Vertrag nach Maßgabe des Data Act mit Ablauf der Ankündigungsfrist als beendet. Wir informieren über die Beendigung.

D.9 Nach Ende des Übergangszeitraums bleiben exportierbare Daten mindestens 30 Kalendertage zum Abruf verfügbar. Danach werden sie gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zulässigen Weisungen entgegenstehen. Sicherungskopien und Löschzyklen werden in der Cloud-Leistungsanlage beschrieben.

D.10 Für Wechsel, die bis einschließlich 11. Januar 2027 eingeleitet werden, dürfen Wechselentgelte nur erhoben werden, soweit dies im Einzelvertrag transparent vereinbart wurde und sie die unmittelbar mit dem Wechsel verbundenen Kosten nicht übersteigen. Ab dem 12. Januar 2027 werden für den Vollzug des Anbieterwechsels keine Wechselentgelte erhoben. Reguläre Dienstentgelte fallen nur bis zur Vertragsbeendigung an. Unabhängig beauftragte Zusatzleistungen dürfen gesetzlich unentgeltliche Wechselpflichten nicht ersetzen.

D.11 Bei sonstiger Vertragsbeendigung stellen wir exportierbare Kundendaten für mindestens 30 Kalendertage nach Vertragsende zum Abruf bereit, soweit keine zwingenden gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.